S 26 U 2/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	26
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 U 2/02
Datum	14.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte eine VerbrÃ¼hung der Hand, die sich der KlÃ¤ger bei der Zubereitung von Kaffee am Arbeitsplatz zugezogen hat, als einen Arbeitsunfall zu entschÃ¤digen hat.

Der als Putzerei-Arbeiter in einem GieÃerei-Unternehmen beschÃ¤ftigte KlÃ¤ger stellte sich am 00.00.2001 in der chirurgischen Ambulanz des Klinikum O, W, vor und gab an, er habe sich gegen ca. 18:00 Uhr im Betrieb heiÃes Kaffeewasser Ã¼ber die linke Hand gegossen. Der Durchgangsarzt diagnostizierte im wesentlichen eine VerbrÃ¼hung der linken Hand an RÃ¼cken und InnenflÃ¤che (Grad II b). Bis zum 00.00.2001 befand sich der KlÃ¤ger in stationÃ¤rer Behandlung.

Die H mbH â Werk C â W teilte in der Unfallanzeige vom 11.07.2001 mit: Der KlÃ¤ger habe Kaffeewasser in einem Warmwasseraufbereiter erhitzt und das heiÃe Wasser anschlieÃend in eine Kaffeemaschine gefÃ¼llt. Dabei sei ihm die Kanne

entglitten. Der KlÃ¤ger habe diese Kanne reflexartig auffangen wollen, wobei er sich kochendheiÃes Wasser Ã¼ber die linke Hand gegossen habe. Die TÃV-Anlagentechnik GmbH E teilte fÃ¼r die Arbeitgeberein unter dem 16.07.2001 ergÃ¤nzend mit, dass das Kaffeewasser ausschlieÃlich fÃ¼r den eigenen Gebrauch aufgesetzt worden sei.

Der KlÃ¤ger erhob gegen den ablehnenden Bescheid vom 06.09.2001, den die Beklagte im wesentlichen damit begrÃ¼ndete, dass die unfallbringende TÃ¤tigkeit eine eigenwirtschaftliche und damit unversicherte TÃ¤tigkeit gewesen sei, Widerspruch: Der Schutzbereich von Â§ 8 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) umfasse im Einzelfall sehr wohl auch derartige TÃ¤tigkeiten. Vorliegend sei ein GetrÃ¤nk beschafft worden, um die Arbeitskraft zu erhalten. Die um 13:30 Uhr begonnene Schicht habe bis 21:00 Uhr gedauert. Wegen der Staub- und Schmutzentwicklung seien die Mitarbeiter gezwungen gewesen, gelegentlich GetrÃ¤nke zu sich zu nehmen. Die Zubereitung von Kaffee sei dort stÃ¤ndig praktiziert und von den Vorgesetzten auch gebilligt worden.

Die Beklagte fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides vom 17.12.2001 im wesentlichen aus: Das Essen und das Trinken seien im allgemeinen dem persÃ¶nlichen und daher unversicherten Lebensbereich zuzuordnen. Hinreichende GrÃ¼nde dafÃ¼r, dass die Zubereitung und Einnahme von GetrÃ¤nken fÃ¼r Putzerei-Arbeiter versichert, fÃ¼r andere Arbeitnehmer aber nicht versichert sein solle, seien nicht ersichtlich.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt zur BegrÃ¼ndung der dagegen binnen Monatsfrist erhobenen Klage ergÃ¤nzend vor: Die Mitarbeiter des Unternehmens konsumierten insbesondere wÃ¤hrend der Abendstunden regelmÃ¤Ãig Kaffee, um die erforderliche Aufmerksamkeit auch zu fortgeschrittener Tageszeit aufrecht zu erhalten. Da die im Betrieb vorhandene Kaffeemaschine das Wasser nicht hinreichend erhitze, werde es stets in einem Durchlauferhitzer vorgeheizt. Das HeiÃwassergerÃ¤t sei im BÃ¼ro des Vorarbeiters installiert. Ein GetrÃ¤nke-Automat, der nicht weit von der Arbeitsstelle entfernt in einem Flur stehe, werde von seiten des KlÃ¤gers und seiner Kollegen kaum dazu genutzt, um Limonade oder Kaffee zu ziehen. Der selbst zubereitete Kaffee sei preiswerter und Ã¼berdies von besserer QualitÃ¤t.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 06.09.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.12.2001 zu verpflichten, das Unfallereignis vom 00.00.2001 als Arbeitsunfall im Sinne von Â§Â§ 8, 2 Absatz 1 SGB VII zu entschÃ¤digen, hilfsweise, die Berufung zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt die angefochtenen Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die den KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten, deren wesentlicher Inhalt ebenfalls Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid vom 06.09.2001 und der Widerspruchsbescheid vom 17.12.2001 beschweren den KlÃ¤ger nicht nach Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Diese Bescheide sind nicht rechtswidrig. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, dem KlÃ¤ger wegen der Folgen des Unfallereignisses, von dem er am frÃ¼hen Abend des 00.00.2001 im Werk C W der H mbH betroffen worden ist, EntschÃ¤digungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewÃ¤hren. Das zur EntschÃ¤digung gestellte Ereignis ist kein Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII.

Nach Â§ 8 Abs. 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit â sogenannte versicherte TÃ¤tigkeit â (Satz 1). UnfÃ¤lle sind zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren (Satz 2). Das Unfallereignis vom 00.00.2001 erfÃ¼llt diese Voraussetzungen nicht. Zwar hat der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der an jenem Tage geleisteten Arbeitsschicht kraft seines bei der H mbH bestehenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i. V. m. Â§ 7 Abs. 1 SGB IV zum Kreis der in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gehÃ¶rt; anders als in Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII vorausgesetzt, ist der zur EntschÃ¤digung gestellte Unfall jedoch nicht "infolge" einer der den Versicherungsschutz nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit eingetreten.

Die angefochtenen Bescheide heben zutreffend hervor, dass zu der VerbrÃ¼hung der linken Hand nicht eine versicherte, sondern eine unversicherte TÃ¤tigkeit gefÃ¼hrt hat.

Die Abgrenzung der nach Â§Â§ 8 Abs. 1, 2 SGB VII versicherten TÃ¤tigkeiten gegenÃ¼ber den nicht versicherten Handlungen richtet sich nach der Handlungstendenz der verunfallten Person. Versichert sind danach betriebsbezogene, d. h. dem Unternehmen zu dienen bestimmte, nicht ausschlieÃlich eigenwirtschaftliche TÃ¤tigkeiten. Zum persÃ¶nlichen eigenwirtschaftlichen Bereich gehÃ¶rt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in der Regel die Einnahme von Mahlzeiten (Bundessozialgericht, Urteil vom 22.06.1976 â 8 RU 146/75 -; Urteil vom 14.05.1985 â 5a RKnU 3/84 -; Lauterbach, Unfallversicherung, SGB VII, Band I, 4. Auflage, Â§ 8 Randnr. 230 m. w. N.). Nur in AusnahmefÃ¤llen kann ein so enger Zusammenhang zwischen dem Essen bzw. Trinken einerseits und der betrieblichen TÃ¤tigkeit andererseits bestehen, dass das Moment der Eigenwirtschaftlichkeit als unwesentlich zurÃ¼cktritt.

Die Kammer hat sich nicht davon Ã¼berzeugen kÃ¶nnen, dass solche besonderen UmstÃ¤nde im vorliegenden Fall gegeben gewesen sind. Insbesondere sind sie schon nicht darin zu sehen, dass der KlÃ¤ger das heiÃe Wasser, welches die zur EntschÃ¤digung gestellten VerbrÃ¼hungen der linken Hand verursacht hat, einem HeiÃwassergerÃ¤t entnommen worden ist, welches im BÃ¼ro des Vorarbeiters fest an der Wand installiert ist. Eine schadhafte Betriebseinrichtung ist als eine wesentliche Teilursache fÃ¼r den zur EntschÃ¤digung gestellten KÃ¶rperschaden deshalb nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen, weil nichts dafÃ¼r vorgetragen und auch im Ã¼brigen nichts dafÃ¼r ersichtlich ist, dass der am 20.02.2001 benutzte Durchlauferhitzer einen technischen Defekt aufgewiesen hat. Ebenso wenig ist der Umstand, dass der KlÃ¤ger das diesem GerÃ¤t entnommene heiÃe Wasser einer im Betrieb befindlichen Kaffeemaschine hat zufÃ¼hren wollen, nicht geeignet, den in Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII geforderten inneren Zusammenhang zwischen den dem KlÃ¤ger durch sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis als Putzerei-Arbeiter obliegenden versicherten Verrichtungen einerseits und der konkreten unfallbringenden Handlung andererseits hinreichend wahrscheinlich zu machen. Weder steht die von seiten des KlÃ¤gers als leistungsschwach geschilderte Kaffeemaschine im Eigentum der Arbeitgeberin noch ist sie dem KlÃ¤ger und dessen Kollegen von seiten der Arbeitgeberin zum Gebrauch Ã¼berlassen worden.

Der Hinweis des KlÃ¤gers darauf, dass nach der Rechtsprechung ein Versicherter, der bei seiner BeschÃ¤ftigung dursterregenden Einwirkungen ausgesetzt ist und FlÃ¼ssigkeiten zu sich nimmt, um bei der Zubereitung des entsprechenden GetrÃ¤nks wie bei dessen Verzehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen kann, ist nicht geeignet, die im vorliegenden Fall gegebene unfallbringende TÃ¤tigkeit dem Kreis der nach Â§Â§ 8 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten TÃ¤tigkeiten zuzurechnen. Es ist nichts dafÃ¼r ersichtlich, dass die TÃ¤tigkeit als Putzerei-Arbeiter in dem Werk C der H mbH fÃ¼r den KlÃ¤ger wÃ¤hrend der am 00.00.2001 gefahrenen Mittagsschicht mit einer unvorhergesehenen besonderen kÃ¶rperlichen Anstrengung, die zu einem besonders starken DurstgefÃ¼hl hÃ¤tte fÃ¼hren kÃ¶nnen, verbunden gewesen ist. Ebenso wenig sind hinreichende Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass es wÃ¤hrend dieser Arbeitsschicht an dem Einsatzort des KlÃ¤gers zu einem erhÃ¶hten Staubanfall gekommen ist. Im Ã¼brigen erscheint der Kammer der Verzehr von Kaffee als "DurstlÃ¶scher" weniger plausibel als ein Verzehr von KaltgetrÃ¤nken wie Limonade und Mineralwasser.

Soweit der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, dass Mitarbeiter der H mbH Kaffee insbesondere wÃ¤hrend der Abendstunden regelmÃ¤Ãig konsumierten, um die erforderliche Aufmerksamkeit auch zu fortgeschrittener Stunde aufrecht zu erhalten, ist auch dieses Vorbringen nicht geeignet, den in Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB V geforderten inneren Zusammenhang hinreichend wahrscheinlich zu machen. Einen besonders hohen Bedarf an koffeinhaltigen GetrÃ¤nken hat der KlÃ¤ger deshalb nicht hinreichend dargelegt, weil er sich im Zeitpunkt der unfallbringenden TÃ¤tigkeit nicht auf einer Nacht-, sondern auf einer Mittagsschicht befunden und sich der zur EntschÃ¤digung gestellte Unfall nicht erst am spÃ¤ten Abend, sondern bereits zur ungefÃ¤hren Schichtmitte, nÃ¤mlich zwischen 18:00 und 18:30 Uhr ereignet hat.

DafÃ¼r, die unfallbringende TÃ¤tigkeit dem eigenwirtschaftlichen Bereich des KlÃ¤gers zuzurechnen, spricht schlieÃlich der Umstand, dass der KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit, ohne VerbrÃ¼hungsgefahr Kaffee aus dem auf dem Flur aufgestellten Automaten zu ziehen, eigenen Angaben zufolge deshalb nicht genutzt hat, weil der mittels HeiÃwassergerÃ¤t und Kaffeemaschine zubereitete Kaffee preiswerter ist. Die Kammer schlieÃt aus diesem Vorbringen, dass es dem KlÃ¤ger nicht zuletzt darum gegangen ist, gegenÃ¼ber einer Benutzung des arbeitgeberseitig zur VerfÃ¼gung gestellten Automaten Aufwendungen zu sparen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Kammer hat nach Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG die Berufung zugelassen, weil sie der Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst. Im allgemeinen Interesse liegt die KlÃ¤rung der â soweit fÃ¼r die Kammer bisher erkennbar â nicht geklÃ¤rten Rechtsfrage, ob der Umstand, dass der Arbeitgeber am Arbeitsplatz einen GetrÃ¤nkeautomaten zur VerfÃ¼gung stellt, den Versicherungsschutz gegen UnfÃ¤lle, die Versicherte bei der eigenen Zubereitung von am Arbeitsplatz zu verzehrenden GetrÃ¤nken erleiden, von vornherein auszuschlieÃen geeignet ist.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024